



ABN·AMRO

**Informationen zum Umgang mit
Interessenkonflikten**

Im Interesse unserer Kunden

Die ABN Amro Bank N.V. und ihre Niederlassung in Luxemburg, die ABN Amro Bank N.V. Luxembourg Branch, (gemeinsam bezeichnet als „Bank“) bietet ihren Kunden vielfältige Finanzdienstleistungen an. Diese Tätigkeit bringt es mit sich, dass die Bank immer wieder mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert ist. Die Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte soweit als möglich zu vermeiden. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu fortbestehenden Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen ist es unser Grundsatz und unsere unternehmerische Aufgabe, die Interessenkonflikte unter Berücksichtigung des Kundeninteresses einer fairen und verantwortungsvollen Lösung zuzuführen. Mit der hier vorliegenden Information wollen wir Sie ausführlich über unsere getroffenen Vorkehrungen beim Umgang mit Interessenkonflikten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren.

Interessenkonflikte können grundsätzlich zwischen der Bank, ihrer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften, ihrem Vorstand, ihren Mitarbeitern und anderen Personen, die mit der Bank verbunden sind, einerseits sowie den Kunden der Bank oder zwischen den Kunden der Bank andererseits entstehen.

Insbesondere können sich Interessenkonflikte ergeben

im Zusammenhang mit der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, aus dem eigenen Interesse der Bank an dem Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere von konzerneigenen Produkten,

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen,
- durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und Vermittlern,
- aus der Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler der Bank,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen oder am Absatz eigener oder von verbundenen Unternehmen emittierter Wertpapiere,
- aus Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, u. a. bei der Mitwirkung an Emissionen,
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die dem Kunden zum Erwerb angeboten werden,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder des Vorstands oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichtsräten oder Beiräten,

- im Zusammenhang mit dem Erhalt von monetären oder nicht-monetären Vorteilen mit variablen Sätzen oder Stufen (sog. Staffelp Provisionen) im Hinblick auf Wertpapierdienst- oder –nebenleistungen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Bank sich und ihre Mitarbeiter zu hohen ethischen Standards verpflichtet. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter der Bank angehalten, stets Sorgfalt walten zu lassen, die Grundsätze rechtmäßigen und professionellen Handelns sowie die Marktstandards zu beachten und insbesondere größten Wert auf die Berücksichtigung des Kundeninteresses zu legen. Diese Standards überwachen wir laufend im Rahmen von Kontrollprozessen.

Die Bank hat eine umfassende Analyse durchgeführt, um Interessenunterschiede, die für ihre Kunden und sie nachteilig sein könnten, zu identifizieren und mittels umfangreicher organisatorischer und verhaltensbezogener Maßnahmen zu steuern. Zur Wahrung von Integrität und Qualität besteht in unserem Haus unter der direkten Verantwortung des Vorstands die unabhängige Compliance-Stelle, die mit der Identifikation, Vermeidung, Überwachung und Steuerung von Interessenkonflikten beauftragt ist.

Im Einzelnen hat die Bank u.a. folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren und Implementierung von Kontrollprozessen zur Wahrung von Kundeninteressen in der Anlageberatung, der Anlagevermittlung, der Vermögensverwaltung sowie im Rahmen der Verwaltung von Sondervermögen,
- Regelungen über die Annahme, Weiterleitung und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- Festlegung von Regelungen für die Aufnahme neuer Produkte in den Vertrieb,
- Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen, u. a. durch die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Errichtung von Informationsbarrieren sowie die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder die räumliche Trennung potenziell konfliktträchtiger Funktionsbereiche,
- Führung von Insider- und Beobachtungslisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen,
- Führung einer Sperrliste, die u. a. dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratersverbote oder ein Verbot der Veröffentlichung von Finanzanalysen zu begegnen,
- Regelung für private Geschäfte der Mitarbeiter sowie Überwachung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können,
- Schulungen der Mitarbeiter und
- Prüfung des Vorliegens und Offenlegung von identifizierten Interessenkonflikten in Finanzanalysen.

Reichen unsere Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung der Kundeninteressen vermieden wird, legen wir gegenüber den betroffenen Kunden die allgemeine Art und/oder die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen vor einem Geschäftsabschluss dar. In solchen Fällen wird die Bank gegebenenfalls darauf verzichten, eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument vorzunehmen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen kann die Bank bei bestimmten Finanzinstrumenten (z.B. Fonds, Vermögensanlagen, strukturierten Anleihen oder Zertifikaten) Zuwendungen erhalten. Diese werden von der Bank ihren Kunden gegenüber stets offengelegt. Sie werden direkt oder indirekt von den externen Fondsgesellschaften, Wertpapieremissionshäusern oder Produkthanbietern an die Bank gezahlt. Darunter fallen auch umsatzabhängige, laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften oder Produkthanbietern aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden.

Weiterhin werden bei bestimmten Produkten einmalige und/oder wiederkehrende Vertriebsprovisionen von Wertpapieremissionshäusern, Produkthanbietern oder Emittenten vor allem in Form von Platzierungsprovisionen, Rückvergütungen oder Abschlägen auf den Emissionspreis geleistet. Die konkrete Höhe der Zuwendungen hängt u.a. von dem jeweiligen Produkthanbieter, der Art des jeweiligen Finanzinstruments bzw. Investmentfonds sowie vom Gesamtumsatz bzw. -bestand des betreffenden Produkts ab.

Beim Erwerb von Fondsanteilen/Zertifikaten wird in Abhängigkeit vom jeweiligen Produkt und dem Produkthanbieter ggf. ein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt, der teilweise oder in voller Höhe an uns als Vertriebsprovision gezahlt werden kann.

Die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags kann den Werbe- oder Verkaufsunterlagen des jeweiligen Produkts entnommen werden. Die genaue Höhe des Ausgabeaufschlags werden wir Ihnen selbstverständlich rechtzeitig vor Geschäftsabschluss im Detail mitteilen.

An Berater oder Vermittler, die uns Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen oder mit solchen im Zusammenhang stehen, kann die Bank volumenbezogene Provisionen und/ oder Fixentgelte zahlen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass wir von anderen Dienstleistern geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen annehmen oder diese gewähren können. Dazu gehören zum Beispiel die Teilnahme an Konferenzen und Fachveranstaltungen, die Entgegennahme von Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und andere gesetzlich zulässige, geringfügige Sachzuwendungen. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen wird dazu genutzt, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität

zu erbringen. Die Bank achtet darauf, dass nicht-monetäre Zuwendungen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sie geringfügig und verhältnismäßig sind.

Nähere Einzelheiten über den Erhalt oder die Gewähr von Zuwendungen legen wir Ihnen in einem jährlichen Bericht oder jederzeit auf Anfrage kostenlos offen.

Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen und sonstiger Anreize dient der Verbesserung der Qualität der Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen für Kunden der Bank, z.B. durch Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen, für den Erwerb, die Verwahrung und die Veräußerung von Produkten aus einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindungen zur Bank. Gleichzeitig werden aus diesen Zuwendungen die Schulung sowie die regelmäßige Informationsversorgung unserer Mitarbeiter sichergestellt und der Aufwand unseres Hauses für die Beratungsleistungen abgedeckt, die die Kunden der Bank in Anspruch nehmen bzw. jederzeit in Anspruch nehmen können. Die Bank führt hierzu ein sog. Verwendungsverzeichnis, in dem nachgewiesen wird, dass die gewährten Zuwendungen für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung gedient haben.

Die von der Bank vereinnahmten und nach dem Wertpapierhandelsgesetz zulässigen Zuwendungen oder Teile hiervon können bei vorhandener Vereinbarung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden. Über das Bestehen einer solchen Vereinbarung müssen Sie vom Empfänger dieser Zuwendung separat unterrichtet werden. Diese Zuwendungen sind oftmals die Voraussetzungen dafür, dass Ihr unmittelbarer Ansprechpartner Sie auch weiterhin umfassend in Ihrem Interesse betreuen kann. In Einzelfällen können wir die von uns erhaltenen Vertriebsprovisionen bei Fonds als Zuwendung an unsere Vertriebspartner weitergeben. Vertriebsfolgeprovisionen werden, soweit vereinbart, bis zu 100 % als Zuwendung an Vertriebspartner weitergegeben. Die genaue Höhe der weitergegebenen Zuwendung können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Im Rahmen der Anlageberatung wählt die Bank ihre Empfehlungen aus einer breiten Palette ausgewählter und qualifizierter Vertriebspartner aus. Dabei werden den Kunden der Bank im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und etwaigen vereinbarten Anlagerichtlinien stets diejenigen Finanzinstrumente empfohlen, die für sie geeignet sind. Dabei kann es sich auch um eigene Produkte der Bank oder ihrer Tochtergesellschaften handeln. Dabei wird stets überwacht, ob diese Anlagevorschläge sich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Grundsätze bewegen.

In der Vermögensverwaltung wird das Ermessen des Vermögensverwalters bei der Entscheidung über Kauf und Verkauf von Papieren durch die zuvor mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Anlagerichtlinien konkretisiert. Die Anlageentscheidungen orientieren sich insbesondere an einem am Kundeninteresse ausgerichteten Investment-Auswahlprozess. Der Kunde wird im Vermögensverwaltungsvertrag darauf hingewiesen, dass Zuwendungen, die an die Bank fließen, nicht einbehalten, sondern in vollem Umfang an den Kunden weitergeleitet werden. Im Rahmen der Anlageberatung werden die Zuwendungen je nach Vereinbarung mit den Kunden ausgekehrt oder einbehalten.

Bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ist nicht auszuschließen, dass zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und einer damit einhergehenden höheren Vergütung gesteigerte Risiken eingegangen werden. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir insbesondere durch einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investment-Auswahlprozess, durch die Vereinbarung von Anlagerichtlinien sowie durch eine interne Überwachung, ob die getroffenen Anlageentscheidungen im Rahmen der vereinbarten Grundsätze liegen. Darüber hinaus setzt sich die Vergütung des Vermögensverwalters bzw. Anlageberaters noch aus weiteren, festen Vergütungskomponenten wie einem prozentualen, auf dem Volumen basierenden Betrag oder Transaktionsgebühren zusammen.